

Altanschließerthematik im Land Brandenburg Verfahrensweise im WAZ Blankenfelde-Mahlow bezüglich der Schmutzwasser-Beitragserhebung Stand Dezember 2016

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Blankenfelde-Mahlow (WAZ) bestand im Gründungsjahr 1992 aus den vier Mitgliedsgemeinden Blankenfelde, Diedersdorf, Jühnsdorf und Mahlow.

Verbandsmitglieder sind nach der Gemeindegebietsreform die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow für die Ortsteile Blankenfelde, Jühnsdorf und Mahlow und die Gemeinde Großbeeren für den Ortsteil Diedersdorf.

In den vergangenen Jahren war die Thematik Altanschließer wichtiger Beratungsgegenstand in den Zweckverbandsversammlungen.

Trinkwasser

Entsprechend der konkreten Situation im WAZ wurde im Wirtschaftsplan 2013 die Rückzahlung der Anschlussbeiträge (über mehrere Jahre und mit dem vorhandenen Personal) und die Umstellung auf eine reine Gebührenfinanzierung verankert.

In der Verbandsversammlung November 2012 wurde die Satzung über die Abschaffung der Beiträge für die öffentliche Wasserversorgungsanlage ab 28.12.2012 beschlossen. Die Gesamtrückzahlung betrug Netto 3,1 Mio. EUR und ist abgeschlossen.

Die Problematik Altanschließer Trinkwasser ist gelöst. Da nach Rückzahlung kein Grundstück mehr mit einem Anschlussbeitrag belastet ist, kann weiterhin eine einheitliche jedoch höhere Mengengebühr erhoben werden. Der Gleichheitsgrundsatz ist dauerhaft gewahrt.

Schmutzwasser

In der Verbandsversammlung Oktober 2014 wurde mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Schmutzwasseranlage die Senkung des Anschlussbeitrages von 4,86 EUR/m² auf 2,90 EUR/m² (je beitragsfähiger Fläche) ab 01.06.2012 beschlossen und somit der Beitragssatz für Alt- und Neuanschließer fixiert. Grundlage bildete die neu erstellte Beitragskalkulation incl. der Altanschließer (sog. Globalkalkulation).

In den vergangenen Jahren wurde der Altbestand der vor 1990 errichteten Schmutzwasserkanäle und Grundstücksanschlüsse nahezu komplett erneuert. Somit sind insgesamt über 99 % dieser Anlagen nach 1990 erstmalig errichtet bzw. bereits erneuert worden.

Derzeit sind 99,4 % der rd. 25.100 Einwohner an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen. Der WAZ leitet die pro Jahr gesammelten ca. 1.000.000 m³ Schmutzwasser zur Kläranlage Waßmannsdorf der Berliner Wasserbetrieb über.

Die Länge des Kanalnetzes einschließlich Grundstücksanschlüsse und Druckleitungen beträgt 195 km. 46 Pumpwerke werden betrieben.

Der WAZ hat keine überdimensionierten Anlagen.

Die eingenommenen Anschlussbeiträge, die ausschließlich für investive Leistungen nach 1990 erhoben wurden, sind sinnvoll für eine umweltgerechte, sichere und kostengünstige Entsorgung eingesetzt worden. Für vor dem 03.10.1990 realisierte Investitionen wurden generell keine Anschlussbeiträge erhoben.

Zur Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Grundstücke im Verbandsgebiet des WAZ erfolgte eine Nacherhebung von Grundstücken, die nach früherer Rechtsauffassung nicht beschieden wurden (Tiefenbegrenzung).

Am 03.07.2015 wurden mehrere Verfahren Alt- und Neuanschließer gegen den WAZ vor dem Verwaltungsgericht (VG) Potsdam verhandelt.

Im Ergebnis hat das VG Potsdam die aktuell gültige Beitragssatzung formell und materiell nicht beanstandet, bestätigte also die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung. Sämtliche Vorgängersatzungen sind unwirksam und die Beitragsforderungen daher nicht verjährt. Die dem Beitragssatz zugrundeliegende Kalkulation ist nicht zu beanstanden; das Aufwandsüberschreitungsverbot wurde nicht verletzt. Das Urteil erwuchs in Rechtskraft und bestätigte damit die Rechtsposition und Verbandsarbeit des WAZ Blankenfelde-Mahlow.

Die erst Anfang 2015 nach damals eindeutiger Rechtslage begonnene Bescheidung der Altanschließer (ca. 2,3 Mio. EUR) wurde Ende Oktober 2015 abgeschlossen. Auch die Nacherhebung der Neuanschließer (bis 31.12.1999; ca. 0,7 Mio. EUR) wurde realisiert. Des Weiteren wurde 2015 mit der freiwilligen Teil-Erstattung an Neuanschließer (ab Verbandsgründung; ca. 5,1 Mio. EUR) begonnen.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 17.12.2015 einen Beschluss vom 12.11.2015 veröffentlicht, in welchem es zwei Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Berlin-Brandenburg aufgehoben und zur erneuten Entscheidung an dieses zurückverwiesen hat. In den Verfahren ging es um die Heranziehung zweier Beschwerdeführerinnen zu Kanalanschlussbeiträgen in Cottbus. Dies betraf ein Grundstück, welches bereits vor dem 03.10.1990 über einen Anschluss an die öffentliche Einrichtung verfügte und ein weiteres, welches nach diesem Zeitpunkt in den frühen 1990er Jahren angeschlossen worden sei.

Das BVerfG hob die Entscheidungen des OVG Berlin-Brandenburg mit der Begründung auf, dass die Anwendung der seit dem 01.02.2004 geltenden Fassung des § 8 Abs. 7 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in den vorliegenden Fällen zu einer verfassungsrechtlich unzulässigen Rückwirkung führe und gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes verstoße. Der Gleichheitsgrundsatz wurde nicht thematisiert.

Diese Entscheidung kam für den WAZ wie auch für viele andere Aufgabenträger im Land Brandenburg überraschend, da alle Gerichte die diesbezügliche Beitragserhebung bisher als rechtmäßig erachtet hatten. Sowohl das OVG Berlin-Brandenburg (2007) als auch das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg (2012) sowie das Bundesverwaltungsgericht (2015) hatten insbesondere die Fragen der Rückwirkung und des Vertrauensschutzes gänzlich anders beurteilt. Aufgrund dessen war von Rechtssicherheit ausgegangen worden und waren die Aufgabenträger mit Blick auf die Verjährung zum 31.12.2015 per Gesetz gehalten, sämtliche Altanschließer noch bis zum 31.12.2015 zu einem Beitrag heranzuziehen.

Das OVG Berlin-Brandenburg hat am 11.02.2016 die angefochtenen Bescheide aufgehoben, wenngleich es in einem Fall eine Sachverhaltsabweichung konstatierte (tatsächlicher Anschluss des Grundstücks nicht in den 1990er Jahren, sondern erst 2003). Das OVG fühlte sich jedoch an die Entscheidung des BVerfG vom 12.11.2015 gebunden.

Entwicklung im Jahr 2016

Die Thematik Altanschießer war auch im Jahr 2016 Schwerpunkt der täglichen Arbeit und Tagesordnungspunkt aller Zweckverbandsversammlungen.

In der 2. Zweckverbandsversammlung am 15.03.2016 wurden folgende Beschlüsse einstimmig gefasst:

Beschluss-Nr.: 03/03/16:

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die widerspruchs- und klagebehafteten Beitragsbescheide für die Grundstücke, bei denen die Vorteilslage im Sinne der BVerfGE Az. 1 BvR 2961/14 und nachfolgend OVG Az. 9 B 1.16 bis zum 31.12.1999 entstanden ist, zur Vermeidung von weiteren Prozesszinsen zurückzuzahlen und die Verwaltungsverfahren zu beenden. (Ausnahmen sind die rechtshängigen Verfahren der WOBAB.)

Beschluss-Nr.: 05/03/16:

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Rückzahlung von 285 TEUR für die 20 widerspruchs- und klagebehafteten Beitragsbescheide für WOBAB-Grundstücke. Die Beitragsbescheide werden nicht aufgehoben, die Verwaltungsverfahren werden nicht beendet. Zur Klärung der grundsätzlichen Rechtsfragen, ob die WOBAB als Kommunale Wohnungsbaugesellschaft sich auf Vertrauensschutz und Rückwirkungsverbot berufen kann, wird ein Musterverfahren vor dem Verwaltungsgericht Potsdam geführt.

Zahlen des Landes Brandenburg (Abwasserbeiträge):

Altanschießer/Nacherhebungen mit Widerspruch/Klage:	200 Mio. EUR
Altanschießer/Nacherhebungen ohne Widerspruch/Klage:	400 Mio. EUR
<u>Neuanschießer:</u>	<u>850 Mio. EUR</u>
Land Brandenburg gesamt	1.450 Mio. EUR

Zahlen des WAZ Blankenfelde-Mahlow (Abwasserbeiträge):

Beiträge seit 1992:

rd. 30 Mio. EUR (Soll), davon 3 Mio. EUR (Soll) Altanschießer/Nacherhebungen

Altanschießer * (Anschluss bis 03.10.1990)

	Anzahl Bescheide	Soll TEUR	Haben TEUR	OP TEUR
WAZ gesamt	276	2.333	2.229	104
davon bestandskräftig	232	1.888	1.813	75
davon nicht bestandskräftig	44	445	416	29
darunter WOBAB	20	285	285	---

*in Blankenfelde und Mahlow; keine Altanschießer in Jühnsdorf und Diedersdorf

Nacherhebungen* (Anschluss bis 31.12.1999)

	Anzahl Bescheide	Soll TEUR	Haben TEUR	OP TEUR
WAZ gesamt	375	719	482	237
davon bestandskräftig	236	404	337	67
davon nicht bestandskräftig	139	315	145	170
darunter WOBAB	---	---	---	---

*in Blankenfelde, Mahlow und Diedersdorf; keine Nacherhebungen in Jühnsdorf

Altanschießer und Nacherhebungen

	Anzahl Bescheide	Soll TEUR	Haben TEUR	OP TEUR
WAZ gesamt	651	3.052	2.711	341
davon bestandskräftig	468	2.292	2.150	142
davon nicht bestandskräftig	183	760	561	199
darunter WOBAB	20	285	285	---

Stand 15.11.2016: von den 561 TEUR nicht bestandskräftig gewordener Bescheide (Haben) sind 451 TEUR rücküberwiesen (darunter WOBAB 278 TEUR)

Das Land Brandenburg ist eindeutig verantwortlich für die entstandene Rechtslage und daher in der Pflicht, nicht nur Position zu beziehen, sondern die Zweckverbände bei der Lösung der Problematik in jeglicher Hinsicht zu unterstützen.

Eine wichtige Frage ist, ob die brandenburgweit 400 Mio. EUR aus bestandskräftigen Bescheiden der Altanschießer/Nacherhebungen zurückgezahlt werden können, müssen oder gar nicht dürfen. Bei dieser komplexen rechtlichen Materie ist zu beachten, dass das Aufheben von bestandskräftigen Bescheiden zu Haftungstatbeständen führen könnte.

Nach dem Beschluss des BVerfG vom 12.11.2015 ist die Heranziehung aller Grundstücke im WAZ zu einem vergleichbaren Anschlussbeitrag für Investitionen nach 1990 nicht mehr möglich. Die Möglichkeit für alle Grundstücke im WAZ den Gleichheitsgrundsatz umzusetzen, ist nicht mehr gegeben. Das Solidarprinzip ist ausgehebelt.

In der 6. Verbandsversammlung am 15.11.2016 wurde die bisherige und zukünftige Verfahrensweise bestätigt:

- es gibt mehrere Gutachten zur Thematik Altanschießer im Land Brandenburg
- es gibt Stellungnahmen u.a. des Ministeriums des Innern, der Kommunalaufsicht des Landkreises Teltow-Fläming, des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg, des Landeswasserverbandstages Brandenburg
- Hinweise zur Lösung der Problematik enthält z.B. das Rechtsgutachten Teil II von Prof. Brüning vom 27.07.2016 mit den 4 dargestellten Optionen für die konkrete Situation im WAZ ist die Option I empfehlenswert, d.h. Aufhebung der nicht bestandskräftigen Bescheide Schmutzwasser von den 561 TEUR aus nicht bestandskräftigen Bescheiden im Verbandsgebiet befinden sich noch 110 TEUR in Klärung
- das betrifft 2 Bescheide Altanschießer im Wertumfang von 47 TEUR und 40 Bescheide Nacherhebungen im Wert von 63 TEUR (jeweils Einzelfallprüfung)
- für die Option I bestehen Chancen auf Finanzhilfen seitens des Landes

- im WAZ hat die überwiegende Mehrheit (99,5 % der beitragsfähigen Grundstücke) Anschlussbeiträge bezahlt; einige Wenige (0,5 %) nicht
- das im WAZ seit Verbandsgründung 1992 bewährte Finanzierungsmodell aus niedrigen Gebühren und ausgewogenen Beiträgen (Mischfinanzierung) wird nicht geändert; die volle Handlungsfähigkeit bleibt erhalten
- bestandskräftige Bescheide werden nicht aufgehoben und bleiben bestandskräftig; Anträge auf Rücknahme bestandskräftiger Bescheide gemäß § 130 Abgabenordnung werden weiterhin abgelehnt
- Weiterführung der in 2015 begonnenen Nachbescheidung von Neuanschließern, die ab 01.01.2000 angeschlossen wurden und für die das Urteil des BVerfG nicht zutrifft
- Weiterführung der in 2015 begonnenen freiwilligen Auszahlung der rd. 5,1 Mio. EUR aufgrund der Senkung des Beitragssatzes Schmutzwasser
- es werden keine Maßnahmen/Aktivitäten durchgeführt, die zu finanziellen Belastungen der Mitgliedsgemeinden z.B. durch Umlagen führen
- vorerst bleibt der WAZ bei der Einheitsgebühr für alle Gebührenzahler
- zum 01.01.2017 keine Einführung von gesplitteten Gebühren, da nur wenige Nichtbeitragszahler zu verzeichnen sind und die Kalkulationsansätze derzeit risikobehaftet erscheinen
- Ergebnisse der laufenden Gerichtsverfahren abwarten
- wichtig für den WAZ im derzeit vor dem VG Potsdam geführten Musterverfahren WOBAB ./.. WAZ ist die weitere Vorgehensweise der WOBAB aufgrund der Rechtsprechung des OVG vom 15.06.2016 bezüglich der fehlenden Grundrechtsfähigkeit eines kommunalen Wohnungsbauunternehmens
- Schadenersatz aus Staatshaftung an das Land Brandenburg ist mit Schreiben des WAZ vom 10.11.2016 beantragt

Teil-Erstattung an Neuanschließer

Die Bescheidung erfolgt auf Grundlage der aktuellen Beitragssatzung gegenüber demjenigen, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides als Eigentümer des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Unter besonderen Voraussetzungen können auch die Nutzer im Sinne des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes anspruchsberechtigt sein.

Gemäß beschlossenen Wirtschaftsplan 2016 wird sich die Bescheidung hinsichtlich der ca. 5.800 Grundstücke über mehrere Jahre bis einschließlich 2019 erstrecken. Begonnen wird mit den in den Jahren 1992, 1993, 1994 usw. bereits beschiedenen Grundstücken. Da die Investitionstätigkeit in den jeweiligen Jahren sehr stark differiert, ist der genaue Zeitpunkt der Teil-Erstattung nicht zu benennen.

Der WAZ setzt den Teil-Erstattungsbetrag vor der Auszahlung zunächst in einem entsprechenden Bescheid gegenüber dem Anspruchsberechtigten fest.

**Die Teil-Erstattung erfolgt automatisch. Eine Antragstellung durch die Grundstückseigentümer ist nicht erforderlich.
Im Interesse einer zügigen Abarbeitung bitten wir von allgemeinen Anfragen abzusehen.**

Blankenfelde-Mahlow, 22.12.2016
Matthias Hein
Verbandsvorsteher